Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 12 (1920)

Heft: 2

Artikel: Das Lohnproblem

Autor: W.Z.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351203

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Arbeiten des Bildungsausschusses der Arbeiterschaft wurden durch die Mitwirkung der Sekretärin und der Sekretäre des Gewerkschaftsbundes — als Sekretärin, Kassier und Mitglied des Ausschusses — so viel als möglich gefördert. Darüber wird im «Mitteilungsblatt» fortlaufend berichtet.

Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress, der am 12. und 13. April in Olten stattfand, hatte zu den dringenden Tagesfragen, vor allem zur 48stundenwoche, Stellung zu nehmen. Voraus waren vom Bundeskomitee im ganzen Land Demonstrationsversammlungen veranstaltet worden.

Auf dem Kongress sollte auch die Frage der Sozialisierung behandelt werden. Die Behandlung musste wegen Zeitmangels ausfallen. Das Bundeskomitee erhielt den Auftrag zur Einsetzung einer Sozialisierungskommission zum Studium der Frage. Wegen Beschäftigung mit sehr dringlichen Tagesfragen konnte erst eine Sitzung dieser Kommission stattfinden. Sobald die Verhältnisse es gestatten, soll die Arbeit energisch in Angriff genommen werden.

Im Berichtsjahr ist auch die Herausgabe eines gemeinsamen französischen Gewerkschaftsblattes verwirklicht worden. Es erscheint unter der Redaktion von A. Grospierre und wird bezogen von den Metall- und Uhrenarbeitern, Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeitern, Holzarbeitern, Zimmerleuten, Gemeinde- und Staatsarbeitern, Malern und Gipsern, Buchbindern, Lederarbeitern, Bauarbeitern, Hilfsarbeitern im graph. Gewerbe, Steinarbeitern und der Bekleidungsindustrie.

Neben diesen Geschäften bewältigte das Bundeskomitee eine umfangreiche Korrespondenz; ferner waren Auskünfte aller Art zu erteilen, Aktionen von Verbänden bei Behörden zu unterstützen, Konferenzen zu beschicken, Vorträge zu halten usw.

Das Bundeskomitee erledigte die vorliegenden Geschäfte in 13 ordentlichen und zwei ausserordentlichen Sitzungen. Ferner fanden statt sieben Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses, eine gemeinsame Sitzung von Bundeskomitee, Geschäftsleitung der Partei und Aktionkomitee und drei gemeinsame Sitzungen von Geschäftsleitung der Partei und Bundeskomitee.

Im Jahr 1920 ist ein ordentlicher Gewerkschaftskongress fällig, der zu den schwebenden Fragen der Sozialpolitik, der Wirtschaftspolitik, der Taktik und der Organisation Stellung zu nehmen hat und daher für die fernere Entwicklung der Arbeiterbewegung von hoher Bedeutung sein wird. Vor dem Kongress wird noch ein gedruckter Bericht erscheinen (Art. 11 der Statuten des Schweiz. Gewerkschaftsbundes).

Die Aufgabe der Arbeiterorganisationen.

Gleichzeitig mit der Konferenz der Arbeiterunionen vom 7. Dezember in Olten, die die bekannte Resolution annahm, tagte in Genf eine kantonale Konferenz, die ebenfalls in einer Resolution zur Lage Stellung nahm. Vom rhetorischen Beiwerk abgesehen, sagt die Resolution:

«Die Arbeiter jeder Art müssen sich lokal, national und international vereinigen zum Schutz ihrer Interessen. Der Konzentration des Kapitals zur Ausbeutung der Produzenten und Konsumenten werden die Proletarier durch die Konzentration der Arbeit zum Zweck ihrer völligen Befreiung antworten.»

Nach einer Würdigung der gegenwärtigen Situation heisst es dann weiter:

«Unsere Pflicht ist gegenwärtig, unsere Anstrengungen zu verdoppeln, dass kein einziger Arbeiter mehr allein dasteht, verlassen und verloren im sozialen Chaos, in welchem er hin und her geschlagen wird wie ein Boot im Sturm. Unsere Gewerkschaftsorganisationen müssen wachsam sein. Sie sind zu sehr schwierigen Aufgaben berufen.

Mit dem Bankrott des Privateigentums müssen sie sofort das gemeinsame Eigentum, das heisst die Sozialisierung der Produktionsmittel und der Güterverteilung durchführen. Sie werden sich dann auch dafür einsetzen müssen, die letzten Stützen des Kapitalreichs zu stürzen.

Sie werden sich der Herrschaft bemächtigen und sie festhalten, um zum integralen, reinen Sozialismus zu gelangen.

Sie werden ihre Vertreter ernennen, welche berufen sein werden, das ganze Land zu regieren, gemeinsam mit den politischen Organisationen des Proletariats, zum Vorteil der Arbeiter. Sie werden erkennen, dass die Befreiung der Arbeiter nur das Werk der Arbeiter selbst sein kann. Sie werden den Arbeitern erklären, dass der Sozialismus nur möglich ist durch die revolutionäre Enteignung des Privatbesitzes an den Produktionsmitteln. Das Bürgertum wird freilich nicht freiwillig auf seine Vorrechte verzichten; es wird den Arbeitern den Bürgerkrieg erklären. Die gewerkschaftlichen Organisationen müssen dann einig sein und geschlossen dem Bürgertum entgegentreten, um den Sozialismus zum Triumph zu führen.

Dann wird der wirtschaftliche Wiederaufbau einsetzen können, und es wird Aufgabe der proletarischen Organisationen sein, die Bedürfnisse aller zu befriedigen.

Die Gewerkschaften unterscheiden sich nicht von der Sozialdemokratie, sie sind wie diese eine Waffe für den Sozialismus. Sie müssen ihre politische Neutralität ablegen. Sie müssen tapfer und entschlossen den Klassenkampf führen, damit alle Macht den Arbeitern gehöre, für den Sozialismus.»

Diese Resolution verrät ein unglaubliches Unvermögen in der Beurteilung der tatsächlichen Situation.

Die Genfer organisierten Arbeiter brauchen nur um sich zu sehen, um festzustellen, wie ihr Pflichtgefühl, keinen einzigen Arbeiter «verloren und verlassen im Chaos» stehen zu lassen, seit vielen Jahren vom Grossteil speziell der Genfer Arbeiter gewürdigt wird. Von den gegen 40,000 Arbeitern und Arbeiterinnen Genfs gehören, wenn es hoch kommt, heute 6000 den Gewerkschaften an.

Mit dem «Bankrott» des Privateigentums dürfte es, wenn die Macht der Arbeiterorganisationen nirgends grösser wäre als in Genf, auch noch gute Weile haben. Wir fürchten sehr, dass die Genfer sich über das Problem der «Güterverteilung» die Köpfe noch nicht zerbrechen werden müssen und ihr schwungvolles Zukunftsbild vorläufig eine Fata Morgana bleiben wird.

Ueber die Rolle der Gewerkschaften im Befreiungskampf der Arbeiterklasse kann man ebenfalls verschiedener Meinung sein. Dass die Gewerkschaften den Klassenkampf tapfer und entschlossen zu führen haben, findet ganz unsere Zustimmung, ob es aber taktisch richtig wäre, die politische Neutralität abzulegen, ist eine andere Frage. Darüber wird der nächste Gewerkschaftskongress ein Wort zu sprechen haben.

Das Lohnproblem.

Mit der allgemeinen Geldentwertung und in den Kriegsländern noch mehr mit der Verschlechterung der Valuta, wird das Lohnproblem immer schwieriger. Vor dem Krieg war es eine weitgehende Forderung, 5 Rp. mehr Stundenlohn zu verlangen, und war die Be-

wegung erledigt, so war für längere Zeit Ruhe. Heute muss eine Bewegung die andere jagen, weil es überhaupt keinen festen Wertmesser mehr gibt. Man wird sich daher nach Mitteln umsehen müssen, die geeignet sind, ein gewisses Verhältnis zwischen Lohn und Preis herzustellen.

In Deutschland wird gegenwärtig vom Reichswirtschaftsamt ein Gesetz für eine gleitende Lohnskala ausgearbeitet, mit dem man die Erschütterungen des Wirtschaftslebens zu bannen hofft. Zur Aufklärung, um was es sich dabei handelt, dürfte ein kurzer Aufsatz der « Sozialen Praxis » von Nutzen sein, den wir hier zum Abdruck bringen.

Gleitende Teuerungslöhne.

Die unabsehbare Unruhe in der Preisentwicklung für den Lebensbedarf lässt natürlich auch die Lohnentwicklung nicht zur Ruhe kommen. Kaum sind in einem Tarifvertrag die Lohnsätze mit Rücksicht auf die Teuerung neu geregelt, so verschieben sich in Monaten, manchmal schon in einem Monat, nach Inkrafttreten des Vertrages die Preise für den elementaren Massenbedarf wiederum so erheblich, dass die Tarifparteien auf der Arbeiterseite nicht mehr mit dem Lohntarif auskommen zu können glauben. In Deutschland, das seinen starken Bezug an ausländischen Lebensmitteln und Rohstoffen mit einer unbeständigen, meist weichenden Valuta bezahlen muss, ist diese Erscheinung rascher Lohnentwertung bei zunehmender Teuerung besonders häufig. Allerdings noch schlimmer haben sich die Verhältnisse in Deutschösterreich nach dem sogenannten Frieden von St-Germain zugespitzt, der den Kronenzettel zum fast wertlosen Papier herabdrückte. So ist es denn begreiflich, dass in Deutschösterreich der Versuch gemacht wird, die Lohnfestsetzung den Teuerungsverhältnissen und der Lohnentwertung enger, möglichst zwangläufig, anzupassen. Den Oesterreichern schwebt dabei wohl eine Reihe theoretischer Vorschläge vor, die in letzter Zeit wieder häufiger aufgetaucht sind und auf eine sozusagen automatische Parallelisierung der Löhne und der Preise abzielen. Die Anpassung der Löhne einer Industrie an die Warenpreise ihrer Erzeugung ist eine mehr als ein halb Jahrhundert alte Praxis in gewissen englischen Weltindustrien, in Gestalt der sliding cales, der gleitenden Lohnstaffeln, bis die Arbeiter bei sinkenden Konjunkturen für Kohle oder Eisen mit dem Sinken der Löhne unzufrieden, weil die Getreide- und Fleischpreise keineswegs gleichzeitig sanken, grundsätzlichen Widerspruch erhoben und die Regelung umzukehren trachten: Die Preise sollen sich nach den Löhnen richten. So kam man zu den living wages, den für ein anständiges Auskommen notwendigen Mindestlöhnen, die durch keine Konjunktur herabgedrückt werden, aber bei steigender Lebenshaltung und Teuerung entsprechende Zulagen erfahren sollten. Diese grundsätzliche Lohnpraxis ist nun neuerdings hier und da in ein System gebracht worden, zuerst in einigen Grossbetrieben der Vereinigten Staaten, dann auch in England, und zwar neuerdings für die ganze englische Wollindustrie. Dieses höchst einfache System besteht darin, dass die Löhne selbsttätig mit dem Pegelstand des Preisindex für die Lebensbedarfswaren steigen und — fallen.

Bei der letzten Neuordnung des Tarifvertrages für die Tuchwebereien, die sich durch die mehrfach im Jahr auftauchenden Forderungen und Verhandlungen über Teuerungszulagen im Geschäft belästigt fühlten, sind Unternehmer und Arbeiter übereingekommen, vom 1. August 1919 an ausser der Erhöhung der «basis rate» um 10 v. H. (unter der Voraussetzung angespannter Produktion) die Teuerungszulagen (cost of living wages) beweglich, gemäss den Messziffern der « Labour Gazette » für die Lebenshaltungskosten einer Arbeiterfamilie zu gestalten. Nach den Angaben des «Textil Mercury» vom 6. September, die im « Wollarchiv » im Auszug wiedergegeben werden, soll der Teuerungszuschlag für die Zeitlohnarbeiter folgendermassen sich bewegen: Bei einer Messziffer von 125 v. H. soll der Zuschlag 125 v. H. betragen, doch 37½ sh nicht überschreiten, bei 115 v. H. 115 v. H. (Höchstzulage 34½ sh), bei 95 v. H. 95 v. H. (Höchstzulage 28½ sh). Der am 1. August 1919 zugrunde gelegte Teuerungszuschlag betrug 107 v. H. (neben Grundlohn 10 v. H. allgemeiner Zuschlag). Die Teuerungszuschläge für die Akkordarbeiter sind so festgesetzt, dass sie 100 v. H. Teuerungszuschlag für die Zeitlohnarbeiter, 85 v. H. (Arbeiterinnen) oder 80 v. H. (Arbeiter) oder 60 v. H. (Presser und blanket raiser) erhalten. Bei einer Aenderung der Messziffern in dem letzten Monatsheft der « Labour Gazette » (für Ernährung, Wohnung, Kleidung, Feuerung, Licht) erhöht oder verringert sich der Teuerungszuschlag vom 1. Zahltag des folgenden Monats. Die Messziffern der « Labour Gazette » bewegten sich in letzter Zeit folgendermassen: 1. I. 1918: 87 v. H., 1. I. 1919: 120 v. H., 1. IV.: 110 v. H., 1. VI.: 105 v. H., 1. VII.: 107 v. H., 1. VIII.: 105 v. H., 1. X.: 120 v. H. Infolgedessen steht jezt der Tarifzuschlag für Zeitlohnarbeiter auch auf 120 v. H. und für Akkordarbeiter zwischen 78 und 103 v. H.

Dieses zunächst bis zum 1. August 1920 abgeschlossene Tarifvertragsmuster hat auch ausserhalb der Tuchmacherei viel Anhänger gefunden. Im Sommer 1919 sind in Nordengland ähnliche Tarifverträge für die Wollkämmer, die Kammgarnspinner, die Streichgarnweber, die Korbmisierer, die Bredforter Wollsortierer, Speicher- und Färbereiarbeiter abgeschlossen worden.

Etwas Aehnliches schwebt, wie eingangs gesagt, nun auch den Deutschösterreichern für ihre unterminierte Lohnwirtschaft vor. In einer Zusammenkunft von Arbeiter- und Unternehmervertretern, die am 28. Oktober unter Leitung des Reichskanzlers Dr. Renner über Ernährungs- und Lohnfragen verhandelten, wurde erwogen, die Neuregelung der Lohnverhältnisse in der Weise durchzuführen, dass eine periodische Anpassung der Arbeitslöhne an die jeweiligen Lebensmittelpreise sichergestellt wird, und zwar sollen die Löhne und Gehälter der Staatsarbeiter und Beamten nach gleichartigen Grundsätzen wie die der Arbeiter und Angestellten der Privatindustrie geregelt werden. Das Nähere soll in weitern amtlichen Zusammenkünften der Arbeitgeber und Arbeiter mit der Regierung besprochen werden.

Die alte Forderung von Tarifvertragspolitikern, man müsse die Lohntarifverträge durch Einschaltung einer Konjunkturklausel elastischer machen, findet hier ihre Erfüllung, allerdings in England in einer allzu mechanischen Form, die die menschliche Vernunft zugunsten blosser Ziffern zu einseitig ausschaltet. Auf die Unterschiede zwischen Verheirateten und Ledigen ist nicht Rücksicht genommen. Auch wäre bei Verallgemeinerung dieses völlig automatischen Systems eine steigende Schraubenbewegung der Löhne in Wechselwirkung mit den Preisen die unausbleibliche Folge. Ein Preisabbau wäre bei diesem Zahnräderspiel schier unmöglich, es sei denn, dass gewaltige Rohstoffpreisstürze auf dem Weltmarkt eintreten. Für die Haussespekulation ist solche Automatik der Lohnregelung eine sehr bequeme Grundlage. Auch wird die Ausschaltung jeglicher Mitwirkung der Arbeitervertretung bei der Lohnregelung rasch zu Gegenbewegungen führen. Jedenfalls aber bedeutet der Grundsatz, den Lohntarif in innigere Beziehung zur Kaufkraft des Lohnes zu setzen, einen Fortschritt unter dem Gesichtspunkt der

Tarif- und der Lohntechnik (vgl. auch die volkswirtschaftlich-kritischen Bemerkungen eines Wiener Mitarbeiters Sp. 192).

In den deutschen Gewerkschaftskreisen hat jüngst Erkelenz die gleiche Forderung der Lohnanpassung vertreten. Auch die «Freiheit» gab in einem Aufsatz «Garantiert den Reallohn!» jüngst eine ähnliche Losung aus. In der «Voss. Ztg.» entwickelt Prof. Schlesinger, der erfahrene Betriebswissenschaftler, verwandte Gedankengänge. *W. Z.*

Revision des Unfallversicherungsgesetzes.

Kaum ein Gesetzeswerk dürfte so alle Erwartungen getäuscht haben wie das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, ein Kompromisswerk schlimmster Sorte.

Erfuhr schon die Organisation der Subventionierung der Krankenkassen harte Anfechtung, so setzte eine Hochflut der Kritik ein, als im Jahr 1918 das Unfallversicherungsgesetz in Kraft trat. Die Unzulänglichkeit liegt zum Teil am Gesetz selber, zum Teil aber auch an der Interpretation durch die Organe der Unfallversicherungsanstalt, die oft vergessen, dass es sich um ein Arbeiterschutzgesetz handelt.

So war es gegeben, dass sofort eine Revisionsbewegung einsetzte. In Konferenzen und Versammlungen wurden die hauptsächlichsten Mängel zur Sprache gebracht und zweckentsprechende Begehren formuliert. Das Bundeskomitee stellte schon im Oktober 1918 eine Revisionsvorlage zur Diskussion.

Diese Vorlage wurde sodann einer Kommission mit dem Auftrag überwiesen, sie durchzuarbeiten und zu ergänzen.

Zunächst war die grundsätzliche Frage zu erledigen, ob man sich mit der Revision einzelner Punkte, wie Erhöhung des Krankengeldes und Beseitigung der Karenzzeit, begnügen wolle, oder ob eine Totalrevision zu fordern sei. Die Kommission stellt sich auf den Boden der sofortigen Totalrevision. Eine Teilrevision würde wohl *einen* schweren Mangel beseitigen, aber viele andere um so länger bestehen lassen.

Die Kommission war sich auch darin einig, den ersten Teil des Gesetzes, den Titel «Krankenversicherung» umfassend, nicht in die Revision einzubeziehen, weil dieser Teil offenbar für die Revision noch nicht reif ist. Es bleibt übrigens die Initiative hierin den Krankenkassen vorbehalten.

Einzig die eventuelle Revision des Art. 22, die Abkommen mit den Aerzten betreffend, wurde in Erwägung gezogen, aber wieder fallen gelassen, weil die genaue Fixierung der Entschädigung der ärztlichen Hilfeleistung ausserordentlich schwer ist und jedenfalls eher in eine Verordnung als in ein Gesetz gehört.

Was die Arbeiterschaft hauptsächlich vom Gesetz verlangt, ist:

1. Besseres Mitspracherecht im Verwaltungsrat, d. h. es sollen die Arbeiter wie die Unternehmer mit 16 Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten sein. Ferner muss dahin gewirkt werden, dass auch die Vertreter des Bundesrates im Verwaltungsrat nicht durchweg aus den Reihen der Arbeitergegner ausgesucht werden.

2. Der Kreis der Versicherten muss ausgedehnt werden auf alle unselbständig Erwerbenden. Es ist ein schweres Unrecht, dass weite Schichten der erwerbstätigen Bevölkerung, die zum Teil schweren Unfallgefahren ausgesetzt sind, kein Anrecht auf irgendwelche Enschädigung bei Berufsunfall haben.

3. Die Versicherung muss so lange in Kraft sein, als das Arbeitsverhältnis besteht; es darf niemand der Anspruch auf Entschädigung entzogen werden, wenn ihm während eines zwei- oder dreitägigen Unterbruchs der Arbeit ein Unfall passiert.

4. Der Anspruch auf Unterstützung soll nicht durch die Einrede, der Unfall sei durch eine latent vorhandene Krankheit herbeigeführt oder verschlimmert worden, entzogen werden dürfen.

5. Berufskrankheiten sollen mehr als bisher berücksichtigt werden.

6. Statt 80 % des Lohnes soll der volle Lohn als Krankengeld bezahlt werden; desgleichen hat die dreitägige Karenzzeit wegzufallen.

7. Bei minder schweren Unfällen kann an Stelle der Rente eine Abfindung treten. Es soll aber auch ein Rentenanspruch geltend gemacht werden können, wenn nicht gerade eine Erwerbsverminderung, aber eine Beeinträchtigung der persönlichen Integrität vorliegt.

8. Die Rentenfestsetzung soll nach einer bestimmten konstanten Praxis erfolgen.

9. Die Prämien für Nichtbetriebsunfälle sollen vom Betrieb übernommen werden.

10. Auf eine Revision der Bestimmungen über die Rechtspflege hat die Kommission verzichtet, weil der Hauptmangel in der Vielgestaltigkeit des kantonalen Rechts liegt, das hier massgebend ist. Daran werden wir nichts ändern können, solange wir nicht eine einheitliche schweizerische Prozessordnung haben.

Die nach diesen Forderungen formulierten Anträge der Kommission sind dieser Tage an die Organisationen verschickt worden. Wir hoffen, dass sie nunmehr einer gründlichen Diskussion unterworfen und eventuelle Abänderungs- oder Ergänzungsanträge so bald wie möglich an das Bundeskomitee eingereicht werden.

Gewerkschaften, die nicht in den Besitz der Anträge gelangt sind, mögen dieselben bei ihrem Zentralvorstand reklamieren.

Reaktion?

Aus manchen Anzeichen der letzten Zeit lässt sich unschwer feststellen, dass in der Bereitschaft zu sozialen Reformen, wie sie sich zu Beginn des Jahres 1919 in der bürgerlichen Presse breitmachte, ein Rückschlag eingetreten ist. Die Unternehmerblätter toben gegen die Arbeitslosenfürsorge und sie diskreditieren die 48stundenwoche. Der Wohnungsbau wird nur mit äusserstem Widerstreben an die Hand genommen; von der Alters- und Invalidenversicherung ist es still geworden, die Bemühungen für den Preisabbau haben sich verdichtet zu Bestrebungen zum Schutz gegen die ausländische Konkurrenz.

Es ist daher kein Wunder, wenn die Unzufriedenheit der Arbeitermassen im Steigen begriffen ist. Man gebe sich keiner Täuschung hin! Vor Jahresfrist stand das Barometer auf Sturm. Die Arbeiterschaft machte sich bereit zum Kampf um die 48stundenwoche. Es kam dann lediglich zu einigen Geplänkeln, weil man auf der Gegenseite das «Gebot der Stunde» begriff. Das Jahr 1919 verlief so verhältnismässig ruhig. Sollte aber wirklich versucht werden, zu den frühern Verhältnissen zurückzukrebsen, so wird sich die Arbeiterschaft dem mit den schärfsten Mitteln widersetzen.

Grosse Erbitterung muss es unter der Arbeiterschaft erregen, wenn in der Unternehmerpresse fortgesetzt von berufener und unberufener Seite Betrachtungen über das «Schwinden der Arbeitsfreudigkeit»